

Kreis Blatt



für den

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerburg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerburg.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von D. Raesberger in Westerburg.

No. 118.

Freitag, den 19. Oktober 1917.

33. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. R. R. M.,

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln.
Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung v. 26. Apr. 1917 (RGBl. S. 376)* u. jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuches nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbmittel.

Als künstliche Gerbmittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbmittel, insbesondere Sulfitzellulose-Ablauge, Meradol und dergleichen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiseitschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu drei-tausend Mark bestraft.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5.

Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapeststr. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleder Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbbrühen von weniger als 10 Bé. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. M. (Verbot künstlicher Beschwerung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6.

Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapeststr. 11 zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Melde-scheine zu beziehen sind.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1000/4. 16. R. R. M., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-korps.

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

Ungarische Literatur

betr
ver

glid
brac
einer
andlu
nntr
ffur
egen
ches
2. St
ann d
er Sy
epter

Vo
a

b
c

U
nd do
y
elle d
ulän

U
en St

D
ändu
red
au
ender
unge
ung

1.
ändu
umt,
ender
a)

*) W
end
afen
1.
2. we
dig
au
2. we
un
4. we
...)

etmad
anrich
ist i
eruch
die
mit
end V
men, o
W
verpf
ändu
ein
W
...